

RS Uvs 2011/6/22 VwSen- 720298/2/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2011

Index

41.02.20 Fremdenpolizeigesetz 2005

Norm

FPG §86 Abs1

1. FPG § 86 gültig von 01.12.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
2. FPG § 86 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 38/2011
3. FPG § 86 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Rechtssatz

Das Tatbestandsmerkmal der "gegenwärtigen Gefahr" iSd § 86 Abs1 FPG 2005 ist erfüllt, wenn der Bf unmittelbar vor der Erlassung des angefochtenen Aufenthaltsverbotsbescheides durch drei Jahre hindurch insgesamt 25 Einbruchsdiebstähle begangen und so seine kriminelle Neigung bis dato kontinuierlich unter Beweis gestellt hat. Das Tatbestandsmerkmal der "gegenwärtigen Gefahr" iSd Paragraph 86, Abs1 FPG 2005 ist erfüllt, wenn der Bf unmittelbar vor der Erlassung des angefochtenen Aufenthaltsverbotsbescheides durch drei Jahre hindurch insgesamt 25 Einbruchsdiebstähle begangen und so seine kriminelle Neigung bis dato kontinuierlich unter Beweis gestellt hat.

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvss/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at